

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid

Vom 15. Oktober 2008

(KABl. 2008 S. 343)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid	4. Dezember 2024	KABl. 2024 I Nr. 87 S. 161	§ 2 Abs. 2 § 3 Abs. 2 § 3 Abs. 7 § 4 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 5 Satz 3 § 4 Abs. 7 § 5	angefügt geändert neu gefasst geändert eingefügt neu nummeriert angefügt geändert geändert

§ 1

Körperschaftsstatus

Der Evangelische Gemeindeverband Lüdenscheid ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2¹

Rechte und Aufgaben

(1) ¹Eine Verbandsvertretung wird nicht gebildet. ²Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden vom Vorstand wahrgenommen.

(2) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. finanzielle Unterstützung der Verbandsgemeinden bei ihrer gemeindlichen Arbeit,
2. finanzielle Unterstützung der christlichen Jugendverbandsarbeit in Lüdenscheid.

§ 3²

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe b VerbG³) oder schlagen dem Vorstand zur Berufung in den Vorstand (§ 7 Absatz 1 Buchstabe c VerbG³) vor:

Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid

drei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid

eine Vertreterin oder ein Vertreter

Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid-Ost

zwei Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid

drei Vertreterinnen oder Vertreter

(3) Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Verbandsgemeinden im Vorstand soll eine Stellvertretung bestellt oder zur Berufung durch den Vorstand vorgeschlagen werden.

¹ § 2 Abs. 2 angefügt durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 4. Dezember 2025.

² § 3 Abs. 2 geändert und Abs. 7 neu gefasst durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 4. Dezember 2025.

³ Nr. 60

- (4) Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.
- (5) ¹Die Vorstandsmitglieder werden von den Presbyterien der Verbandmitglieder spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Wahl der Presbyterien in den Vorstand entsandt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so ist von der jeweiligen Kirchengemeinde für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden oder dem Vorstand zur Berufung vorzuschlagen.
- (7) ¹Mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes nehmen teil:
1. die Superintendentin oder der Superintendent,
 2. die Leitung der gemeinsamen Verwaltungsstelle oder eine von ihr entsandte Mitarbeiterin oder ein von ihr entsandter Mitarbeiter.
- ²Sie sind berechtigt Anträge zu stellen.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (9) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (10) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erhält. ²Es ist schriftlich zu wählen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 4¹

Leitung des Verbands

- (1) ¹Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. ²Er ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, eine Verbandsgemeinde, der Kreissynodalvorstand, das Landeskirchenamt oder die Leitung der gemeinsamen Verwaltungsstelle es verlangt.
- (2) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich. ²Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. ²Anwesend ist dabei auch, wer durch Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt. ³Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, ist dies im Protokoll zu vermerken.

¹ § 4 Abs. 1 Satz 2 geändert, Abs. 4 Satz 2 eingefügt sowie bisherigen Satz 2 neu nummeriert, Abs. 5 Satz 3 angefügt und Abs. 7 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 4. Dezember 2025.

(5) ¹In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Verbandsvorstand ohne Einhaltung der Frist einberufen. ²Die Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Frist nicht eingehalten wurde. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die Protokolle der Verhandlungen des Verbandsvorstandes sind den Verbandsmitgliedern und der Leitung der gemeinsamen Verwaltungsstelle zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Artikel 71 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen¹ findet entsprechende Anwendung. ²An die Stelle der oder des Presbyteriumsvorsitzenden tritt hier die oder der Vorsitzende des Vorstands; an die Stelle der zuständigen Kirchmeisterin oder des zuständigen Kirchmeisters tritt hier die oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

§ 5²

Verwaltung

Verwaltungsaufgaben werden durch die gemeinsame Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest-Arnsberg (Ev. Kreis-kirchenamt Sauerland-Hellweg) erledigt.

§ 6

Schlichtung

¹Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorstand aus dem Verbandsverhältnis, die nicht durch Verhandlungen ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. ²Die Entscheidung des Landeskirchenamtes ist endgültig.

§ 7

Andere Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung¹, des Verbandsgesetzes, anderer Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

¹ Nr. 1

² § 5 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Lüdenscheid vom 4. Dezember 2025.

§ 8

Satzungsänderungen

1Eine Änderung der Verbandssatzung ist angenommen, wenn zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstandes zugestimmt haben. 2Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 9^{1,2}

Inkrafttreten

1Die neue Verbandssatzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011. 2Die bisherige Verbandssatzung vom 19. Januar 1977 (KABl 1977, Seite 70) tritt gleichzeitig außer Kraft.

1 Die Befristung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2012 aufgehoben (KABl. 2012 S. 35).

2 Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

